

## Hinweise zum berechtigten Interesse

Die Einsicht in personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters im Sinne des § 12 Abs. 5 Nr. 3 Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) sowie das Erteilen von entsprechenden Auskünften und Auszügen daraus richtet sich nach § 13 Abs. 3 VermKatG. Soweit Personen oder Stellen nicht nach § 13 Abs. 3, Nr. 1, 3 oder 4 VermKatG berechtigt sind personenbezogene Daten einzusehen, müssen die Personen oder Stellen das berechtigte Interesse gemäß **§ 13 Abs. 3, Nr. 2 VermKatG** darlegen.

Das **berechtigzte Interesse** ist ein öffentliches oder privates verständiges durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse. Das Darlegen erfordert den Vortrag von Tatsachen, die der auskunftersuchten Stelle überzeugende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorbringens geben. Die Einsicht ist zu verweigern, wenn diese lediglich aus **Neugier** oder zu **unlauteren bzw. unbefugten Zwecken** erfolgen soll, wenn nur ein bloßes beliebiges Interesse vorliegt.

**Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, wie z. B. die Namen der Eigentümerinnen und Eigentümer und deren Anschriften. Dies gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

1. Ein berechtigtes Interesse haben zunächst diejenigen, denen ein Recht am Grundstück oder an einem grundstücksgleichen Recht zusteht, unabhängig davon, ob sie als Berechtigte eingetragen sind oder nicht. Zu diesem Personenkreis gehören:
  - der / die Grundstückseigentümer/in/nen,
  - der / die Wohnungseigentümer/in/nen,
  - der / die Erbbauberechtigten und
  - eingetragene oder einzutragende Berechtigte an einem Recht.
  
2. Das berechtigte Interesse ist auch anzunehmen bei:
  - inländischen Behörden, Körperschaften, Sozialversicherungen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Gerichten, Kirchen, Notaren sowie Trägern von leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungsleistungen zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben.
  
3. Auch ein tatsächliches Interesse, insbesondere wirtschaftliches Interesse, kann genügen. Zu diesem Personenkreis gehören unter anderem:
  - die Grenznachbarinnen und -nachbarn (Auskunft über die / den Eigentümer/in),
  - der Kreditgeber/innen der Eigentümer, wenn der Kredit im Grundbuch abgesichert werden soll,
  - die Gläubigerinnen und Gläubiger einer gegen die Grundstückseigentümerin oder -eigentümer durchsetzbaren Forderung, welche aufgrund eines Vollstreckungstitels die Zwangsversteigerung des Grundstücks- / Wohnungs- bzw. Teileigentum oder Erbbau-recht betreiben möchten und Inkassounternehmen mit durchsetzbaren Rechtstitel und
  - Energieversorger, die offene Rechnungen gegenüber säumigen Schuldnern beibringen.



4. Aber auch folgende Interessen wurden von der Rechtsprechung bei Vorlage weiterer Nachweise anerkannt:

- ein öffentliches Interesse (u. a. Pressefreiheit),
- ein Kaufinteresse, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer Verkaufsabsichten hat und zustimmt,
- ein Interesse der Mieterin oder des Mieters bei bestehendem Mietverhältnis,
- ein Interesse der Pächterin oder des Pächters bei bestehendem Pachtverhältnis,
- ein wirtschaftliches Interesse, das sich aus gewissen Rechten gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer ergeben kann (u. a. aus dem Pflichtteilsrecht)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

[Poststelle@LVermGeo.landsh.de](mailto:Poststelle@LVermGeo.landsh.de)

Telefon: 0431 383-2020

Fax: 0431 383-2099

Stand: 01.03.2020